

ELCOM 212-00004-jOS9ji vom 25. Mai 2018

EICom, 2018-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_212-00004-jOS9ji

FR: ELCOM 212-00004-jOS9ji du 25 mai 2018

IT: ELCOM 212-00004-jOS9ji del 25 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 12 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungs- gesetzgebung (StromVG und Stromur) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12-19, Art. 22 und Art. 26 Stromur). 13 Die vorliegende Verfügung setzt die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 um und zieht die Verfügung der EICom 212-000017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 in Wiedererwägung. 14 Die EICom war zuständig, die ursprünglichen Verfügungen betreffend Kosten und Tarife 2009 bis 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der EICom auch zum Erlass der vorliegenden Verfügung gegeben.

E. 2

Parteien 15 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VWVG, SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 16 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, die EGL Grid AG sei als Forderungsgläubigerin ohne weiteres für das vorliegende Verfahren legitimiert. In die EGL Grid AG seien namentlich auch die vorliegend streitigen Forderungen abgespalten worden. Die Verfahrensbeteiligte verweist dabei auf Erwägung 1.3.1 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-2487/2012 vom 7. Oktober 2013 (act. EGL/4, Rz. 1). 17 In den erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht waren die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten und die Verfügungsadressatin als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche EGL Grid AG (CHE- 103.894.553) existiert heute jedoch nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfügungsadressatin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in EGL NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven im Betrag von 154'000 Franken in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft EGL Grid AG (CHE-343.775.743) ab, Passiven wurden keine übernommen. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der EGL NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven

mittels Fusion auf die Verfügungsadressatin über, womit die ursprüngliche EGL Grid AG (CHE-103.894.553) unterging (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, weil bei einer Abspaltung nach dem Fusionsgesetz eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft EGL Grid AG, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.2). 6/36

18 Sowohl die Verfügungsadressatin als auch die EGL Grid AG (CHE-343.775.743) als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen EGL Grid AG (CHE-103.894.553) waren in den erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Parteien beteiligt. Ihnen kommt daher auch im vorliegenden Verfahren, in welchem die rechtskräftigen Urteile vollzogen werden und die erstinstanzliche Verfügung der EICom betreffend die Tarife 2012 in Wiedererwägung gezogen wird, Parteistellung zu.

E. 3

Verfahrensgegenstand

E. 3.1

Ergangene Rechtsprechung LS. EGL Grid AG 19 Die EICom hat die anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten für die Tarifjahre 2009 bis 2012 gemäss den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Rz. 4 sowie 22 ff.) vorliegend neu berechnet. Die EICom stützt sich bei der Neuberechnung insbesondere auf die von der Verfahrensbeteiligten mit E-Mail vom 30. Mai 2017 eingereichten Anlagespiegel und K-Bögen der Jahre 2009 bis 2012 (act. EGL/19) sowie auf die am 17. August 2017 eingereichten Berechnungen der Deckungsdifferenzen (act. EGL/28). Dies sind die aktuellsten im vorliegenden Verfahren eingereichten Daten. 20 In Bezug auf die Tarifjahre 2009 bis 2012 ergeben sich im Vergleich zu den Verfügungen der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die nachfolgend erläuterten Änderungen. 21 Da die Tabellen zum Teil sehr viele Spalten enthalten, wurden sie für die bessere Lesbarkeit in der vorliegenden Verfügung um nicht notwendige Spalten reduziert. Die vollständigen Tabellen finden sich im Anhang. Die Tabellen sind fortlaufend nummeriert. In der Klammer wird jeweils auf die entsprechende Tabelle der ursprünglichen Verfügung verwiesen. Die eingereichten Werte in der Zeile «Neu total» bilden jeweils die mit den K-Bögen vom 30. Mai 2017 eingereichten Werte ab (act. EGL/19). 22 Aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 und A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 ergeben sich folgende Korrekturpunkte: — Überprüfung der historischen Anlagenwerte mittels Bauabrechnungen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 7.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.4); — Überprüfung der eingereichten synthetischen Werte einschliesslich Grundstücke (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 6, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5)

— In Bezug auf die synthetisch ermittelten Anlagenwerte: Streichung des Abzugs von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur und Festlegung des individuellen Korrekturfaktors auf 1.47 Prozent unter Verwendung des Höspfle-Index (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 8 und 9, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6 und 7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 6 und 7); 7/36

In Bezug auf synthetisch ermittelte Grundstückswerte: Verwendung des Einheitswerts von 100 Franken/m², Rückindexierung sowie Anwendung eines Korrekturfaktors (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 7.4 und 7.5, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 7.4 und 7.5); Neuberechnung des Nettoumlaufvermögens einschliesslich entsprechender Zinskosten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 8); — Neuverlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten der Verfügungen 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 10), 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 10) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (vgl. sistiertes Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-2505/2012). 23 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bewertung der Anlagen bis und mit 1999 (Anlagenzugang) sowie die Bewertung der Grundstücke. Die regulatorischen Anlagenwerte der Anlagen nach 1999 dieser Tarifjahre wurden in den Verfügungen der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 hingegen rechtskräftig festgelegt (vgl. act. EGL/4, Rz. 22 ff. und act. EGL/11). 24 Im Rahmen der Wiedererwägung der Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 betreffend das Tarifjahr 2012 (vgl. sogleich Kapitel 3.2) sind die Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 und 2010 ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. auch Rz. 122).

E. 3.2

Neuverfügung Tarifjahre 2009-2011 und Wiedererwägung Tarifjahr 2012 25 Die Neuverfügung betrifft aufgrund der entsprechenden Rückweisungsentscheide des Bundesverwaltungsgerichts die Tarifjahre 2009, 2010 und 2011. Die Wiedererwägung betrifft das Tarifjahr 2012. 26 Gemäss Artikel 58 Absatz 1 VwVG kann die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene, noch nicht rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung ziehen, das heisst diese bei besseren Erkenntnissen durch eine neue Verfügung ersetzen. Damit soll eine unnötige und mit Kosten verbundene Fortführung des Beschwerdeverfahrens verhindert werden (vgl. ANDREA PFLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, 2016, Art. 58 N 5). Es soll damit dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zur Durchsetzung verholfen werden. 27 Der Anwendungsbereich von Artikel 58 VwVG beschränkt sich auf erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG und ist nur während eines hängigen Beschwerdeverfahrens möglich (Vgl. PFLEIDERER, a.a.O., Art. 58 N 17, N 23). Das gegen die Verfügung der EICom vom 18. August 2016 erhobene Beschwerdeverfahren ist derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht hängig, ein Urteil ist noch nicht ergangen. Eine

Wiedererwägung ist deshalb möglich. 28 Aus formeller Sicht setzt eine Wiedererwägung voraus, dass die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren sich noch nicht hat vernehmen lassen (Art. 58 Abs. 1 VwVG). Bislang hat sich die EICom im Beschwerdeverfahren A-2505/2012 vor Bundesverwaltungsgericht lediglich zu den Sistierungsanträgen der Beschwerdeführerinnen geäußert. Auch die formellen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung sind somit erfüllt. Die von der Verfahrensbeteiligten angefochtenen Dispositivziffern 1, 3 und 5 der Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 8/36

werden mit Bezug auf die Verfügungsadressatin und die Verfahrensbeteiligte mit vorliegender Verfügung in Wiedererwägung gezogen.

E. 4

Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten

E. 4.1

Betriebskosten 29 Bezüglich der Betriebskosten ergeben sich aus den Urteilen keine Änderungen. Jahr Betriebskosten 2009 [...] 2010 [...] 2011

[...] 2012 [...] Tabelle 1 Betriebskosten 2009-2012 EGL Grid AG

E. 4.2

Anlagenwerte

E. 4.2.1

Datengrundlage 30 Zur Beurteilung der Anlagenwerte reichte die Verfahrensbeteiligte am 30. Mai 2017 die entsprechenden bereinigten K-Bögen 2009 bis 2012 ein (act. EGL/19). Diese bilden die Grundlage für die vorliegende Neuberechnung der anrechenbaren Kosten.

E. 4.2.2

Basisjahrprinzip 31 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden — mit Ausnahme der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, die auf den Ist-Kosten erfolgt (vgl. dazu Rz. 121 ff.) — jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Für die Tarife 2009 bedeutet dies, dass für alle Übertragungsnetzeigentümer die Anlagenwerte per 31. Dezember 2007, für die Tarife 2010 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2008, für die Tarife 2011 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2009 und für die Tarife 2012 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2010 als Grundlage verwendet wurden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in verschiedenen Urteilen, dass die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gestützt auf das Basisjahr-Prinzip und nicht gestützt auf das Ist-Prinzip zu erfolgen habe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 4.2 m.w.H.). Die Kosten des Basisjahres ergeben sich primär aus den Ist-Kosten gemäss Jahresabschluss des Basisjahres und können ergänzt sein um bereits bekannte Veränderungen und Abweichungen für das zu kalkulierende Tarifjahr (vgl. Verfügung der EICom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 164; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1).

E. 4.2.3

Zulässigkeit der synthetischen Bewertungsmethode

E. 4.2.3.1

Kapitalkosten allgemein 32 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Die synthetische Bewertung 9/36

ist nur eine Hilfsmethode (Ausnahmemethode), wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 11 465, E. 6.2). 33 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 (E. 8.3), A- 2830/2010 vom 20. Mai 2014 (E. 5.3.3 f.) sowie A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 (E. 5.3.3 f.) festgehalten, dass die Verfahrensbeteiligte das Fehlen der entsprechenden historischen Belege / Bauabrechnungen plausibel dargelegt und somit zur Anwendung der synthetischen Methode berechtigt sei, soweit die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr oder nur unvollständig nachgewiesen werden könnten. Es hielt ferner fest, dass mittels synthetischer Methode immer der gesamte Anlagewert ermittelt und nicht bloss «Lücken» innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Einzelne Kostenkomponenten würden demnach nicht getrennt bewertet. 34 Die EICom hat daher mit Ausnahme der Grundstücke (vgl. sogleich Rz. 35 ff.) vorliegend keine Prüfung der Zulässigkeit zur Anwendung der synthetischen Methode für Anlagenwerte bis und mit 1999 vorgenommen. Gemäss den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts werden die im Rahmen der Tarifprüfungen ursprünglich erfolgten Kürzungen der synthetisch bewerteten Anlagen aufgehoben.

E. 4.2.3.2

Grundstücke 35 Um Leitungen und Anlagen zu erstellen, mussten die Netzeigentümer auch die erforderlichen Grundstücke oder zumindest beschränkte dingliche Rechte daran erwerben. Diese Kosten bilden einen Teil der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der Anlagen (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.3). Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten der Grundstücke beruht auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, das heisst dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage und bleibt über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage konstant (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.4). Aufgrund der unbeschränkten Aufbewahrungspflicht für die Grundbuchbelege (Art. 37 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011

[GBV, SR 211.432.1]) lassen sich die ursprünglichen Anschaffungskosten von Grundstücken regelmässig nachweisen (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.4). Eine synthetische Bewertung kommt nur im Ausnahmefall und im Vergleich zur Anlagenbewertung noch seltener zur Anwendung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, jeweils E. 7.4). Grundstücke sind daher soweit möglich historisch und nur ausnahmsweise synthetisch zu bewerten. 36 Die Verfahrensbeteiligte macht bei elf Grundstücken geltend, dass die für diese Grundstücke in den Grundbuchbelegen aufgeführten Werte keinen vollständigen Aufschluss über die tatsächlichen historischen Grundstückswerte zu geben vermögen, da die Grundstücke im Verlaufe der Zeit unparzelliert, getauscht oder zusammengelegt (Flurbereinigung) worden seien. Dies treffe auf die Grundstücke im Register «Grundstücke» der K-Bögen zu (vgl. act. EGL/19). Eine Prüfung der von der Verfahrensbeteiligten eingereichten Unterlagen hat für die fraglichen Grundstücke diesen Umstand bestätigt (vgl. bspw. act. EGL/14, Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend Soazza). Die von der Verfahrensbeteiligten dargelegten

Gründe für das Fehlen von historischen Anschaffungskosten einzelner Grundstücke sind plausibel (vgl. act. EGL/1 3—EGL/1 7). Die Verfahrens-beteiligte darf die entsprechenden Grundstücke somit ausnahmsweise mit der syntheti- schen Methode bewerten. 37 Die Verfahrens-beteiligte bewertet diese Grundstücke unter Anwendung des Einheitswertes von 100 Franken/m² synthetisch, indexiert sie mit dem Höspfle-Index zurück und reduziert sie um den Korrekturfaktor von 1.47 Prozent (vgl. act. EGL/19, K-Bögen; vgl. auch Rz. 41 ff.). 10/36

E. 4.2.4

Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode

E. 4.2.4.1

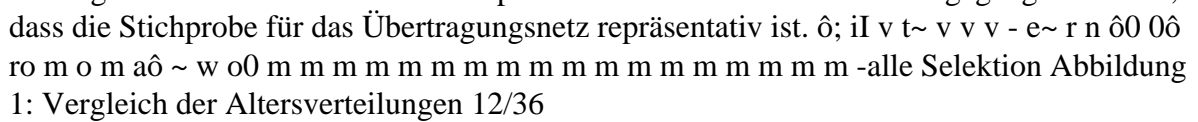
Im Allgemeinen 38 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transpa- rent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstell- zeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Höspfle-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet. Anstelle des Abzuges von 20 Pro- zent gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur werden im Übertragungsnetz gemäss Rechtsprechung maximal 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abgezogen (Urteil des Bundesver- waltungsgericht A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5). 39 Diesen Grundsatz hat das Bundesverwaltungsgericht auch in seinen die Verfahrens-beteiligte be- treffenden Urteilen A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 (E. 6) sowie A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 (E. 6) festgehalten. Gestützt auf die Rechtsprechung ist der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent bei Verwendung des Höspfle-Indexes zur Rückindexierung anzuwenden, solange die einzelnen Un- ternehmen nicht mittels einer repräsentativen Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; BGE 138 11 465, E. 7.7). 40 Der Korrekturfaktor gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur beträgt für die Verfahrens-beteiligte 1.47 Prozent. Die Verfahrens-beteiligte macht im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfak- tor geltend.

E. 4.2.4.2

Grundstücke 41 Die Verfahrens-beteiligte verwendet für die Grundstücke, für welche sie keinen Nachweis der his- torischen Anschaffungskosten vorlegen kann, die synthetische Bewertung. Als Einheitswert wer- den 100 Franken/m² verwendet und mit der Grösse des Grundstücks [m²] multipliziert. Bei antei- ligem Eigentum wird der so ermittelte Wert auf den Eigentumsanteil [%] reduziert. 42 Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich in seinen Urteilen A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 und A-8624/2010 vom 19. Juni 2014 nicht zur synthetischen Bewertung von Grundstücken. In Erwägung 7.5 seiner Urteile A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014 hielt das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich fest, dass die Branche für synthetisch zu be- wertende Grundstücke einen Einheitswert von 100 Franken/m² erarbeitet habe und dass dieser Einheitswert von der EICom anerkannt werde. In der Folge führte es aus, der Höspfle-Index eigne sich nicht für die Rückindexierung von synthetischen Grundstückswerten. Ebenso wenig geeignet sei ein Korrekturfaktor, welcher auf einem

Anlagenvergleich beruhe. Sofern weder für die Rück- indexierung noch für den Korrekturfaktor sachgerechte Alternativen vorhanden seien, könnte wie im Rahmen der Anlagebewertung auf eine Einheitsmethode abgestellt werden. In Erwägung 6.3.3 beschrieb das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf die Grundstücke jedoch keine Bewertungsmethode, sondern verwies auf die von der Branche veranschlagten 100 Franken/m². Das Bundesverwaltungsgericht nannte zudem keine Gründe, die eine Indexierung bzw. eine Korrektur der synthetischen Grundstückswerte grundsätzlich ausschliessen würden. Im Gegenteil: Das Bundesverwaltungsgericht überliess es in den genannten Urteilen A-2830/2010 und A-8638/2010 der EICom, die Fragen eines sachgerechten Indexes sowie die allfällige Anwendung eines Korrekturfaktors zu beantworten (E. 7.5). Würde das Bundesverwaltungsgericht davon ausgehen, dass eine Indexierung nicht angezeigt sei, so hätte es die EICom nicht beauftragt, einen sachgerechten Index zu verwenden. 43 Die Indexierung von synthetischen Werten ist in Artikel 13 Absatz 4 Stromur vorgeschrieben (vgl. Rz. 38). Das Bundesverwaltungsgericht erachtete sowohl den PPI (Produzentenpreisindex) 11/36

als auch den Höspfle-Index für die Indexierung von Grundstückswerten als nicht sachgerecht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014, jeweils E. 7.5). 44 Zur Umsetzung der Erwägungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014 suchte die EICom nach einem sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindex für die Entwicklung von Grundstückspreisen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt keine allgemeine Bodenpreisstatistik, woraus sich ein Index für Grundstückswerte entwickeln liesse (vgl. Verfügung der EICom 212-00005 [alt: 952-09-131]; 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. April 2017, Rz. 45). Weitere in Frage kommende schweizweite, offizielle Indizes sind nicht ersichtlich. Es gibt somit für die Indexierung von Grundstücken keinen bereits bestehenden offiziell ausgewiesenen Preisindex. 45 Die EICom ist bei den Grundstücken — im Gegensatz zu den in der Weisung 3/2010 der EICom betreffend «Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungsneuwerte im Rahmen der synthetischen Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 Stromur» erstellten Preisindizes für Anlagen — nicht in der Lage, selbst einen wie in Artikel 13 Absatz 4 Stromur geforderten offiziellen Preisindex zu berechnen, da sie bei den Grundstücken nicht auf (Sub-)Indizes der offiziellen nationalen Preisstatistik (z.B. des BFS) zurückgreifen kann. 46 In der Folge nahm die EICom einen Grundstücks-Preisvergleich vor, um zu untersuchen, ob die von der Verfahrensbeteiligten geforderten 100 Franken/m² angemessen sind. Hierfür zog sie aus den im erstinstanzlichen Verfahren 212-00017 (alt: 952-11-018) betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 eingereichten K-Bögen insgesamt 1202 historisch bewerteten Grundstücken der Übertragungsnetzeigentümer mittels einer einfachen Zufallsauswahl eine Stichprobe von 100 Grundstücken. Dazu wurden zuerst über alle Eigentümer sämtliche historisch bewerteten Grundstücke unverändert in der Reihenfolge erfasst, wie sie die Eigentümer selbst angegeben haben. Um 100 Elemente aus der Grundgesamtheit von 1202 Elementen zu ziehen, wurde anschliessend jedes zwölfte Element gezogen, wobei mit der zufällig zwischen 1 und 12 gewählten Startzahl 9 begonnen wurde. 47 Zur Kontrolle, ob die Zufallsstichprobe eine repräsentative Auswahl der Grundgesamtheit ergab, wurden die Zugangsjahre der Grundstücke der Stichprobe mit den Zugangsjahren aller Grundstücke desjenigen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers verglichen, welcher mit Abstand am meisten historisch bewertete Grundstücke eingereicht hatte. Das Zugangsjahr wurde verwendet, weil dies das

einzig zur Verfügung stehende Merkmal zur Kontrolle war. Der Vergleich der Stichprobe mit der Gesamtheit der historisch bewerteten Grundstücke des erwähnten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers in der folgenden Abbildung 1 zeigt eine nahezu identische Altersverteilung. Das durchschnittliche Jahr der Inbetriebnahme ist sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der Stichprobe 1972. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Stichprobe für das Übertragungsnetz repräsentativ ist.  -alle Selektion Abbildung 1: Vergleich der Altersverteilungen 12/36

48 Für diese Stichprobe hat die EICom die betroffenen Eigentümer ersucht, die selektierten Grundstücke mit folgenden Angaben zu ergänzen (vgl. Verfügung der EICom 212-00005 [alt: 952-09-131] 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. April 2017, Rz. 49): - Name des Grundbuchs - Parzellen-Nummer - Anzahl m² - Art des Grundstücks gemäss Grundbuch Zusammen mit den bereits vorhandenen historischen Anschaffungskosten konnte mit diesen Angaben der Kaufpreis pro Quadratmeter ermittelt werden. 49 Bei der Erhebung zeigte sich, dass es sich in der Realität nicht um 100 sondern lediglich 23 unterschiedliche Grundstücke handelte, da ein ehemaliger Übertragungsnetzeigentümer seine Grundstücke in sehr vielen kleinen Teilen angegeben hatte. Von diesen 23 Grundstücken betrafen 21 Unterwerke und 2 Leitungen. Da bei 3 Grundstücken von Unterwerken ein Teil der notwendigen Angaben nicht vorhanden waren, waren nur die Angaben von 20 Grundstücken verwendbar. Durch diese Reduktion ändert sich das durchschnittliche Jahr der Inbetriebnahme nur unwesentlich auf 1970. 50 Für die Grundstückskaufpreise zwischen 1950 und 1997 ergibt sich folgendes Bild:  50.00 45.00 40.00 35.00 30.00 25.00 20.00 15.00 10.00 5.00 0.00 1950 1960 1960 1961 1961 1961 1962 1966 1968 1970 1970 1974 1978 1978 1978 1982 1987 1988 1997 1997
Abbildung 2: Historische Kaufpreise in Franken/M² 51 Die Abbildung 2 zeigt, dass die in der Stichprobe enthaltenen Grundstücke zwischen 0.6 und 44.7 Franken/m² kosteten, der Durchschnittspreis beträgt 11.2 Franken/m² (in der Abbildung nicht ausgewiesen). Wird die Betrachtung auf die Grundstücke von Unterwerken eingeschränkt, so bleiben die Minimal- und Maximalwerte gleich, der Durchschnittspreis erhöht sich geringfügig auf 11.9 Franken/m². 52 Der Einheitswert von 100 Franken/m² ist also rund achtmal höher als der in der Realität bezahlte Durchschnittspreis und rund doppelt so hoch wie der höchste Preis. Würde auf eine Rückindexierung und einen Korrekturfaktor verzichtet, so resultierte ein im Vergleich zu den historischen Grundstückswerten viel zu hoher Wert. Damit würde Artikel 13 Absatz 4 Stromur verletzt, wonach höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar ist. 53 Damit stand die EICom vor dem Problem, dass es keinen offiziell ausgewiesenen Preisindex für Grundstücke gibt und dass sich mangels sachgerechter Subindizes kein offiziell ausgewiesener Preisindex für die übertragungsnetzrelevanten Grundstücke berechnen lässt. Zudem stellte sie fest, dass die in der Realität im Durchschnitt bezahlten Preise weit unter dem Einheitswert von 13/36

100 Franken/m² liegen. Dieser Zustand widerspricht in jeder Hinsicht Artikel 13 Absatz 4 Stromur. Eine Korrektur ist daher zwingend notwendig. 54 Die Indexierung synthetisch bewerteter Anlagen (inkl. Grundstücke) stellt für sich alleine nicht sicher, dass deren Werte im Durchschnitt diejenigen einer vergleichbaren (historisch bewerteten) Anlage nicht übersteigen, wie dies Artikel 13 Absatz 4 Stromur vorschreibt. Dies namentlich dann, wenn wie im vorliegenden Fall der Ausgangswert von 100 Franken/m² nicht aufgrund von historisch tatsächlich bezahlten Grundstückswerten hergeleitet wurde. 55 Für die Anlagen

verglich die EICom daher die mit dem Höspale-Index rückindexierten Anlagen- werte mit den tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellkosten derselben Anlagen. Für den Vergleich der synthetischen mit den historischen Werten verwendete die EICom eine Auswahl von 14 Leitungen gemäss swissasset-Bericht. Der Vergleich ergab, dass die synthetisch mit dem Höspale-Index 2010 berechneten Werte 1.47 Prozent über den historischen Werten liegen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2). 56 Bei den Anlagen hat sich daher gezeigt, dass zur Einhaltung von Artikel 13 Absatz 4 Stromur zwingend eine weitere Korrektur vorzunehmen ist. Dies gilt auch für die Grundstücke, deren mit dem Höspale rückindexierten Werte über den ursprünglichen Anschaffungswerten liegen (vgl. Ab- bildung 3). 57 Die nachfolgenden Überlegungen zeigen, dass dieser Korrekturfaktor auch bei den Grundstücken — analog zu den Anlagen — im Übertragungsnetz 1.47 Prozent beträgt. 58 Wird der Einheitswert von 100 Franken/m² mit dem Höspale-Index rückindexiert und davon der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent abgezogen, so resultieren die Werte, welche in der folgenden Abbildung 3 mit der orangen Linie dargestellt werden. Diese Linie liegt überall oberhalb der blauen Linie, welche die in der Stichprobe erhobenen historischen Anschaffungswerte repräsentiert. Im Durchschnitt liegt der mit dem Höspale-Index rückindexierte und mit 1.47 Prozent reduzierte Wert für alle Grundstücke (inkl. solche unter Leitungen) bei 49.8 Franken/m² und für alle Grundstücke von Unterwerken bei 46.1 Franken/m². Diese Werte sind rund viermal höher, als die aufgrund der historischen Anschaffungskosten hergeleiteten Werte in der Stichprobe (vgl. Rz. 51). Würde auf den Korrekturfaktor verzichtet, so würden die beiden Durchschnittswerte sowie die orange Linie 1.47 Prozent höher liegen (in Abbildung 3 aufgrund der geringen Verschiebung nicht ausgewie- sen). 90.00 80.00 70.00 60.00 50.00 40.00 30.00 20.00 10.00 0000.

0.00 1950 1960 1960 1961 1961 1961 1962 1966 1968 1970 1970 1974 1978 1978 1978 1982 1987 1988 1997 1997
 Abbildung 3: Grundstückspreise in Franken/M² mit Höspale-Index rückindexiert und um 1.47 Prozent korrigiert 14/36

59 Insgesamt liegen die unter Verwendung des Höspale-Indexes mit einem Korrekturfaktor von 1.47 Prozent berechneten Werte weiterhin deutlich über den mit historischen Anschaffungskos- ten bewerteten Anlagen, aber näher beim gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur zu berechnenden ursprünglichen Anschaffungswert, als die nicht rückindexierten und nicht korrigierten Werte. 60 Die Höhe der rückindexierten Grundstückswerte zeigt, dass die 100 Franken/m² als Grundstücks- wert zu hoch angesetzt sind. Die Höhe dieses Wertes lässt sich nur rechtfertigen, wenn darin weitere Kosten wie die Erschliessungskosten enthalten sind. Die EICom ging in ihrer Verfügung vom 28. März 2014 (212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.) davon aus, dass die Erschliessungs- kosten in den 100 Franken/m² enthalten sind. 61 Zur Berechnung eines sich ausschliesslich auf Grundstücke beziehenden Korrekturfaktors müss- ten die Kosten der Grundstücke inklusive allfällige Erschliessungskosten vorliegen. Die EICom geht davon aus, dass es Grundstücke gibt, welche beim Erwerb durch die ehemaligen Übertra- gungsnetzeigentümer bereits erschlossen waren. Die Erschliessungskosten bildeten in diesen Fällen Teil der ursprünglichen Anschaffungskosten. Andere Grundstücke mussten nach dem Er- werb erschlossen werden, weshalb die Erschliessungskosten nicht Teil der historischen Anschaf- fungskosten bildeten. Die Aufarbeitung der Frage, ob die von der EICom in der Stichprobe ver- wendeten Grundstückswerte Erschliessungskosten enthalten oder nicht, ist aufgrund

des teil- weise erheblichen Alters der Grundstücke unverhältnismässig, weshalb die EICom dies nicht ver- langte. Dies hat allerdings zur Folge, dass es nicht möglich ist, einen separaten Korrekturfaktor für die Grundstückswerte zu berechnen. 62 Die EICom behandelt die synthetisch bewerteten Grundstücke bezüglich Indexierung und indivi- duellem Korrekturfaktor daher gleich wie die übrigen Anlagen. Ein solches Vorgehen wählte sie bereits in der Verfügung vom 28. März 2014 (Verfügung der EICom vom 15. April 2013, 952-08- 005, Rz. 20, Verfügung der EICom vom 28. März 2014, 212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.). Mangels einer besseren Lösung verwendet die EICom weiterhin für die Grundstücke, wie für die anderen Anlagen des Übertragungsnetzes, den HöspIe-Index als Preisindex und den Korrekturfaktor von 1.47 Prozent. 63 Diese Rückindexierung der synthetisch zu bewertenden Grundstücke einschliesslich Anwendung des Korrekturfaktors von 1.47 Prozent hat die Verfahrensbeitilgite in ihrer Eingabe vom 30. Mai 2017 (act. EGL/19, Unterlagen und Berechnungen Kapitalkosten 2009-2012) berücksichtigt.

E. 4.2.5

Abschreibungen 64 Im ersten Jahr sind monatscharfe Abschreibungen zulässig, soweit das exakte Zugangsdatum oder der Zugangsmonat bekannt ist. Ist nur das Zugangsjahr bekannt, ist das erste Jahr voll abzuschreiben (vgl. act. EGL/16, Wegleitung in den K-Bögen zum Thema Anlagenzugang). 65 Die Verfahrensbeitilgite hat die Abschreibungen korrekt vorgenommen (vgl. act. EGL/19, K-Bö- gen).

E. 4.2.6

Anrechenbare Anlagenwerte

E. 4.2.6.1

Anrechenbare Anlagenwerte 2009 66 Die in der ursprünglichen EICom-Verfügung 212-00004 (alt. 952-08-005) vom 6. März 2009 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwal- tungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 anzuerkennen. 15/36

67 Die Verfahrensbeitilgite macht für das Tarifjahr 2009 Anlagerestwerte (inkl. Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 2, Spalten 9, 14 und 15, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2009). Die Ver- fahrensbeitilgite hat im Vergleich zur ursprünglichen Tarifverfügung (damals [...] Franken) neu nur noch [...] Franken als synthetische Restwerte eingereicht. Von den vorliegend neu verfügten Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Rest- werte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke). 68 Die seitens Verfahrensbeitilgiten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken. 69 Für 2009 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte: Historische Restwerte Vor 2004 Seit 2004 Synthetische Mschaffungszeitwerle (AZM 815 T — Mrechenbsre _ — A.—han- Eingereichte Mrechenbare Eingereicht Mrechenbare buss hilt. Eingereichte Korrektur Mreehenb. hist. Korrektur Kist. hisl. his t. Mlage- Restwarte synth. AZW individue0 synth. AZW Restwerte Rastwerte Restwerte 1 Rastwerte ins wrmSgan (Grund.txke) ig9ch bereits ve1gior

AnlagenresVnrl nach 1999 Tabelle 2 Anlagenwerte 2009 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-002] vom 6. März 2009)

E. 4.2.6.2

Anrechenbare Anlagenwerte 2010 70 Im 2010 sind die primärseitigen Schaltfelder in den Nutzen der Verfahrensbeteiligten übergegangen. Die Bestimmung in der Stromversorgungsverordnung, welche festlegt, dass Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk zum Übertragungsnetz gehören, trat am 1. Januar 2010 in Kraft (Art. 2 Abs. 2 Bst. d Stromur i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Stromur). 71 Die in der ursprünglichen EICom-Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 anzuerkennen. 72 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2010 Anlagerestwerte (inkl. Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 3, Spalten 15, 20 und 21, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2010). Von den vorliegend neu verfügbaren Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke). 73 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken. 16/36

74 Für 2010 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte: synmN.~a. ~ NIMNxn.R.MwM ~h,Runp,aNlwM. va mw I swt mw I IAzm \$palrt

E. 4.2.6.3

Anrechenbare Anlagenwerte 2011 75 Die in der ursprünglichen EICom-Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 anzuerkennen. 76 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2011 neu Anlagerestwerte von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 4, Spalten 15, 16 und 20, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2011). Von den vorliegend neu verfügbaren Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke). 77 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken. 78

Für 2011 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte: Tabelle 4 Anlagenwerte 2011 (modifizierte Tabelle 3 aus der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010)

E. 4.2.6.4

Anrechenbare Anlagenwerte 2012 79 Die in der ursprünglichen EICom-Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012 nicht anerkannten synthetischen Restwerte

sind analog den Vorgaben in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Tarifjahren 2009, 2010 und 2011 anzuerkennen (vgl. Rz. 22 ff. sowie Rz. 66 ff.). 80 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2012 neu Anlagerestwerte von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 5, Spalten 15, 20 und 21, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2012). Von den vorliegend 17/36

neu verfügten Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke). 81 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die neu anrechenbaren Restwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken. 82 Für 2012 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte: Tabelle 5 Anlagenwerte 2012 (modifizierte Tabelle 2 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

E. 4.2.7

Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen

E. 4.2.7.1

Allgemein 83 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG i.V.m. Artikel 13 Absatz 3 Stromur sind als Bestandteil der Kapitalkosten höchstens die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten anrechenbar. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (WACC).

E. 4.2.7.2

Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2009 84 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2009 (vgl. Rz. 66 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2009 neu insgesamt [...] Franken Zinskosten geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2009). 85 Der anwendbare WACC für 2009 beträgt 4.55 Prozent bzw. reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel

E. 4.2.7.3

Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2010 88 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2010 (vgl. Rz. 70 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2010 neu insgesamt [...] Franken Zinskosten geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2010). 89 Der anwendbare WACC für 2010 beträgt 4.55 Prozent bzw. reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel

E. 4.2.7.4

Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2011 92 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2011 (vgl. Rz. 75 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2011 neu insgesamt [...] Franken Zinsen geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2011). 19/36

93 Der anwendbare WACC für 2011 beträgt 4.25 Prozent bzw. reduziert 3.25 Prozent gemäss Artikel

E. 4.2.7.5

Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2012 96 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2012 (vgl. Rz. 79 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2012 insgesamt [...] Franken Zinsen geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2012). 97 Der anwendbare WACC für 2012 beträgt 4.14 Prozent bzw. reduziert 3.14 Prozent gemäss Artikel

E. 4.2.8

Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen

E. 4.2.8.1

Allgemein 100 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die EICom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden (vgl. auch Rz. 64 f.).

E. 4.2.8.2

Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2009 101 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2009 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2009). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 10, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 10, Spalte 8, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen bereits verfügte Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 9, Zeile «zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen. 102 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-002) vom 6. März 2009: Tabelle 10 Kalkulatorische Abschreibungen 2009 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-002] vom 6. März 2009) 21/36

E. 4.2.8.3

Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2010 103 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2010 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2010). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. nachfolgende Tabelle 11, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen bereits verfügte Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 10, Zeile «zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen. 104 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010: ONE i Anrechenbare bei EICom Subtraktion historische eingereichte Anlaufkosten Abschreibungen synthetische Abschreibungen Historische Datengrundlage 2 3 bei EICom eingereichte historische Abschreibungen gemäss Erhebungs-Datengrundlage 9 1C Anrechenbare Anrechenbare synthetische Abschreibungen Abschreibungen insgesamt Neu zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999 Neu Total Tabelle 11 Kalkulatorische Abschreibungen 2010 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00005 [alt:

952-09-131] vom 4. März 2010)

E. 4.2.8.4

Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2011 105 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2011 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2011). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 12, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 12, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen die Abschreibungen der Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 12, Spalte 10, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen. 106 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010: Tabelle 12 Kalkulatorische Abschreibungen 2011 (modifizierte Tabelle 5 aus der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010) 22/36

E. 4.2.8.5

Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2012 107 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2012 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2012). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 13, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 13, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen die Abschreibungen der Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 13, Spalte 10, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken reduzieren. 108 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012: Tabelle 13 Kalkulatorische Abschreibungen 2012 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

E. 4.2.9

Anlaufkosten 109 Bei den Anlaufkosten werden keine Anpassungen vorgenommen. Daher werden die Tabellen zu den Anlaufkosten aus den ursprünglichen Verfügungen der EICom in der vorliegenden Verfügung nicht abgebildet. 110 Die Verfahrensbeteiligte machte in Ihrer Beschwerde vom 7. Mai 2012 betreffend die Tarife des Tarifjahres 2012 (Beschwerdeverfahren A-2505/2012) geltend, dass in der ursprünglichen Verfügung ein Rechenfehler vorliege (Beschwerde Rz. 71 ff.). Die anrechenbaren Abschreibungen auf den Anlaufkosten seien damals einschliesslich der anrechenbaren Zinsen (d.h. insgesamt [...] Franken) abgezogen worden. Die korrekten Abschreibungen (d.h. ohne die Zinsen auf den Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken) würden [...] Franken betragen. 111 Gemäss den Verfügungen der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 (Kapitel 4.2.2.4, Tabelle 8), 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 (Kapitel 2.2.3.4, Tabelle 5), 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (Kapitel 2.2.3.4, Tabelle 6) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (Kapitel 2.4.4, Tabelle 5) belaufen sich die anrechenbaren Anlaufkosten für das Jahr 2009 auf [...] Franken, für das Jahr 2010 auf

[...] Franken, für das Jahr 2011 auf [...] Franken und für das Jahr 2012 auf [...] Franken.
23/36

Tabelle 14 Anlaufkosten 2009-2012 112 Der von der Verfahrensbeteiligten neu eingereichte K-Bogen für das Tarifjahr 2012 (act. EGL/19) enthält keine Anlaufkosten. Demzufolge entfällt die Korrektur der Abschreibungskosten für die Anlaufkosten betreffend das Tarifjahr 2012 (vgl. Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2012 im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-2505/2012, Rz. 71 ff.). 113 Die EICom hat in der Verfügung 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 in Bezug auf die Verfahrensbeteiligte bei den Anlaufkosten einen sogenannten Intransparenzabzug von 10 Prozent vorgenommen, mit der Begründung, gestützt auf den eingereichten Unterlagen habe nicht festgestellt werden können, dass es sich bei diesen Kosten um Kosten eines sicheren, leistungs-fähigen und effizienten Netzes handelt, welche für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusam- menhängenden Leistungen notwendig sind (vgl. Kapitel 4.2.2.4 der Verfügung). In den Verfügun- gen betreffend die Tarife 2010, 2011 und 2012 wurde hingegen kein Intransparenzabzug vorge- nommen, da Notwendigkeit und Höhe der Anlaufkosten durch die Verfahrensbeteiligte im Rah- men jener Verfahren nachvollziehbar dargelegt wurden. 114 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, die vorliegende Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 habe die vollständigen Anlaufkosten zu beinhalten, da die Verfahrensbeteiligte den Intransparenzabzug angefochten habe (act. EGL/31, Ziff. 5). Gemäss der Verfahrensbetei- ligten geht aus der Verfügung der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 betref- fend das Tarifjahr 2010 hervor, dass als anrechenbare Anlaufkosten insgesamt [...] Franken — das heisst fünf Tranchen von je [...] Franken —ausgewiesen werden. Dies sei in den Verfügungen der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (Tarifjahr 2011) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (Tarifjahr 2012) bestätigt worden. Ferner habe die Verfah- rensbeteiligte in der Beschwerde gegen die Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die Berechnungen der Anlaufkosten im Zusammenhang mit den Deckungs- differenzen beschwert (act. EGL/33). Die Verfahrensbeteiligte bringt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf weiter vor, sie sehe ein, dass die Anlaufkosten im Tarifverfahren 2009 nicht angepasst würden, da diese Plankosten 2009 nicht explizit angefochten worden sind. Gegen- stand der Deckungsdifferenzen 2009 im Rahmen des Tarifverfahrens 2012 seien jedoch die Ist- Kosten 2009. Diese seien bisher noch nicht rechtskräftig verfügt worden, da sie in der Be- schwerde im Tarifverfahren 2012 direkt angefochten worden seien. Dies entspreche auch der Praxis des Bundesgerichts, wonach Tarifverfügungen auf Basis von Plankosten lediglich Zwi- schenverfügungen sind. Die Verfahrensbeteiligte beantragt dementsprechend, es seien insge- samt Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken als ist-Kosten 2009 zu berücksichtigen (act. EGL/37, Rz. 1 ff.). 115 Die Verfahrensbeteiligte hat in ihrer Beschwerde vom 22. April 2009 gegen die Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 betreffend die Tarife 2009 den Intranspa- renzabzug nicht eigens angefochten. Erst im Rahmen der Verfügungen betreffend die Tarife 2010, 2011 und 2012 hat die Verfahrensbeteiligte die Anlaufkosten nachgewiesen. Entsprechend wurde für die Tarife 2010, 2011 und 2012 kein Intransparenzabzug mehr vorgenommen. Mit der Anerkennung der Anlaufkosten für die Tarife 2010, 2011 und 2012 geht jedoch nicht automatisch eine Korrektur der Anlaufkosten im Sinne eines Rückgängigmachens des Intransparenzabzuges für das Tarifjahr 2009 einher. Dazu wäre formell eine Wiedererwägung der Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 nötig. Auch über die Deckungsdifferenzen kann 24/36

der Intransparenzabzug nicht nachträglich aufgehoben werden. Der Intransparenzabzug ist ein Instrument, mit welchem Werte gekürzt werden. Ob es sich dabei um Plan- oder Ist-Werte handelt, ist unbeachtlich. Wie die Verfahrensbeteiligte zutreffend festhält, dient das System der Deckungsdifferenzen dem Ausgleich zwischen den nach Basisjahr ermittelten anrechenbaren Werten und den anrechenbaren Ist-Werten des betreffenden Tarifjahres. Unterlassene (Verfahrens-)Handlungen — namentlich die Anfechtung des Intransparenzabzuges als Kürzungsinstrument im Rahmen der Beschwerde gegen die Verfügung betreffend das Tarifjahr 2009 — können hingegen nicht über die Deckungsdifferenzen nachgeholt werden. In Bezug auf die Verfahrensbeteiligte bleibt der Intransparenzabzug für das Tarifjahr 2009 somit bestehen.

E. 4.2.10

Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV) und anrechenbare kalkulatorische Zinskosten auf NUV 116 Aufgrund der geänderten anrechenbaren Anlagenwerte und der daraus resultierenden Änderungen in der Verzinsung des Anlagevermögens und der Abschreibungen verändert sich die Basis zur Berechnung des Nettoumlaufvermögens (NUV; Summe aus Betriebskosten, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens und Anlaufkosten). Das anrechenbare Nettoumlaufvermögen entspricht 1/24 dieser Basis des Nettoumlaufvermögens (Nettoumlaufvermögen von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare Nettoumlaufvermögen wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 85, 89, 93 und 97) verzinst. Der NUV-Zins selbst wird ebenfalls verzinst.

E. 4.2.10.1

Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2009 117 Für die Tarife 2009 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009: Tabelle 15 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2009 (modifizierte Tabelle 7 aus der Verfügung der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 6. März 2009)

E. 4.2.10.2

Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2010 118 Für die Tarife 2010 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010: 2010 Spate -- 4 5 6 --- _-----7— 8 9 10 --- _--11 12 ~ Betriebskosten+l. Yeinaung Verzinsung AV+ anrechen• Anrechenbare Anrechenbar Abachrei• Anrechenbare Zinskosten ÜNE Betriebskosten Anlagever• Abschrei- I bares Zinskosten Zinskosten bungen Anlaufkosten Zinsen NUV m gen(AV) bungen+ NUV NUV NUV tot, Î Anlaufkosten Tabelle 16 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2010 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung der EICom 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010) 25/36

E. 4.2.10.3

Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2011 119 Für die Tarife 2011 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010: Verzinsung Betriebs- Abschrei• Anlagever• kosten I nngen (AV) bungen 5 6

Betriebskos• ten+

anrechen• - Verzinsung Anlaufkosten AV+Abschrei• bares NUY bungen+

re Anrechenbare Zinskosten | Anrechenbare Zinskosten NUV Zinsen NUV
NUV tot. Tabelle 17 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2011
(modifizierte Tabelle 7 aus der Verfügung der ECom 212-00008 [alt: 952-10-017] vom
11. November 2010)

E. 4.2.10.4

Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2012 120 Für die Tarife 2012 ergeben sich folgende
Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-

E. 4.3

Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen

E. 4.3.1

Verfahrensgegenstand 121 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes finden jeweils nach
dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten
abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden (vgl. Rz. 31). Abweichungen zwischen
den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren
(Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen. Die
Berechnung der Deckungsdifferenzen erfolgt für die entsprechenden Tarifjahre auf dem
Ist-Prinzip gemäss Weisung 1/2012 der ECom (vgl. auch die Erläuterungen in der
Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 158 ff.). Dies
bedeutet, dass die anrechenbaren Anlagenwerte als Grundlage für die kalkulatorischen Ka-
pitalkosten nicht mehr auf dem Basisjahr berechnet werden, sondern auf den Ist-Werten des
jeweiligen Tarifjahres. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem
Urteil A- 2876/2012 vom 20. Juni 2013 geschützt (E. 5.1). 122 Die Ist-Werte aller
vorliegend behandelten Tarifjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 sind inzwischen bekannt.
Grundsätzlich könnten die Deckungsdifferenzen dieser Tarifjahre daher berechnet wer-
den. Die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 wurden im Rahmen der
Überprüfung der Tarife 2012 berechnet. Die Korrektur der Deckungsdifferenzen der
Tarifjahre 2009 und 2010 erfolgt daher im Rahmen der vorliegenden Neuverfügung (bzw.
Wiedererwägung) der Tarife 2012. 26/36

123 Die Zu- und Abgänge von Anlagen sowie die Differenzen bezüglich der Betriebs- und
Anlaufkos- ten der Tarifjahre 2011 und 2012 sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller
(ehemaliger) Übertragungsnetzeigentümer jedoch in einem separaten Verfahren zur
Bestimmung der De- ckungsdifferenzen 2011 und 2012 zu definieren. Es wurden
diesbezüglich bereits entsprechende Verfahren eröffnet, welche derzeit sistiert sind (vgl.
Zwischenverfügung der ECom 212-00048 [alt: 952-13-008] vom 13. Mai 2013 sowie
Zwischenverfügung der ECom 212-00058 [alt: 952-13- 024] vom 17. Oktober 2013). Die
Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 sind daher nicht Gegen- stand der vorliegenden
Neuverfügung.

E. 4.3.2

Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 124 Mit Eingabe vom 17. August
2017 reichte die Verfahrensbeteiligte die Ist-Zahlen für die Ge- schäftsjahre 2009 und 2010
sowie eigene Berechnungen der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 ein (vgl. act.
EGL/28). Davon ausgehend wurden die Deckungsdifferenzen analog zur Ver- fügung
212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 berechnet (vgl. Tabelle 19 und Tabelle
20). Die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 beschränkt sich entsprechend auf neun

Monat (vgl. auch act. EGL/31, Ziff. 5). 7a 7b k 8 G 11 Total Total Aufwände
anrechenbare Deckungs- Erlöse gem. gem. kalk 1 Total kalk. Total Kosten Kontrolle: bei
Anlaufkosten Berech IJNE differenten Berechnung Abschreibung Kalk Kapital- Zinsen für '
Kosten gem gem. EICom Total DD gam. nung EICom, bzw. Zinsen NUV 'Berechnung
Berechnung eingereichte EICom n EG en 2009 Edreibung OD von EGL ! EICom EICom
OD 1009 bzw. dekladert deklariert Tabelle 19 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2009
basierend auf Ist-Zahlen 2009 I Snalle 1 5 6 7 8 9 10 11 13 14 1. I Total 1 Aufwände
Zinsen auf anrechenbar aprechenbart Toal anrechnbare Erlösa aus anrechenbue gem.
unqen Anlaqavermö- NUV-Zinnen Anlaufkoaten anrechenbare anrechnbare Deckungsdif.
ùNE NNE g..

Erlöse gem. ~~~~~ r.; ~~~ .~.ÿ Geschäftabe• Basnphr qen8asnlahr Bnis)ahr Baaislahr
Kapitalkosten Koaten ferenzen ~ Geuhäfts- EICam 201D, nchl2010, - ~ ~ ~ TJ 2012) ` ~'
2010(Basn 20101Baaie ~ d ~ (Verfügung Baa~sPhr2010 " Basniahr 2010(8.1 Basrslahr
bericht 2010 bzw. Eingabe bzw. Eingabe Ta 4, TJ 20 12) TJ 2012) 4.9.2010) (Basis TJ
2012) 2010 (Basis EGL yyACC WACC 4.55% TJ 20 12) TJ 2012) EGL 3.558.14.55%
WACC4.55: bzwEEG~qeba . I=70,41+101 1-6+11~121 `5+131 P14•161 Tabelle 20
Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2010 basierend auf Ist-Zahlen 2010 5 Gesamthaft neu
anrechenbare Netzkosten 125 Aufgrund der neuen Berechnung der Netzkosten pro Tarifjahr
ergeben sich Abweichungen ge- gegenüber den ursprünglichen Verfügungen. Diese sind von
der Verfügungsadressatin an die Ver- fahrensbeteiligte zu entrichten. Aufgrund der
vorliegenden Erläuterungen beläuft sich dieser Be- trag für das Jahr 2009 auf [...] Franken
(vgl. Tabelle 19, Spalte «Total DD», Zeile «neu»), für das Jahr 2010 auf [...] Franken (vgl.
Tabelle 20, Spalte «Total DD», Zeile «neu») und für das Jahr 2011 auf [...] Franken (vgl.
nachfolgend Tabelle 23, letzte Spalte, Zeile «Differenz»), jeweils ohne Verzinsung (vgl.
dazu Rz. 127 ff.). Für das Jahr 2012 liegt hingegen eine Differenz in der Höhe von [...]
Franken (vgl. Tabelle 24, letzte Spalte, Zeile «Differenz») vor, welche die Verfahrensbe-
teiligte an die Verfügungsadressatin zurück zu erstatten hat. 27/36

Berechnung EICom 5 6 7 (neu) 8 9 Korrekturen Anlaufkosten gern. Tab. Anrechenbare
Betriebskosten Abschreibungen Verzinsunn Anlaufkosten 8 1 Netzkosten insi Neu
Differenz Tabelle 21 Total anrechenbare Netzkosten 2009 EGL Grid AG 2010 Berechnung
EICom Spalte 5 6 7 8 10 Kapitalkosten insgesamt (ohne Anlaufkosten gemäss
Anrechenbare ÜNE Betriebskosten Abschreibungen 1 Verzinsuna Anlaufkoslen) Tab.5
Netzkosten insl Tabelle 22 Total anrechenbare Netzkosten 2010 EGL Grid AG Berechnung
EICom 8 9 10

separat Kapitalkosten berücksichtigte insgesamt (ohne Anlaufkosten gemäss Anrechenbare
ÜNE 1 Betriebskosten i Abschreibungen 1 Verzinsung Tab.5 Netzkosten insç Verfügt EGL
NeL Differenz Tabelle 23 Total anrechenbare Netzkosten 2011 EGL Grid AG 2012
Berechnung EICom Späte 2 3 4 5 6 anrechenbare' Kapitalkosten Anrechenbare
anrechenbare anrechenbare Anlaufkosten ÜNE Abschreibung insgesamt (ohne Netzkosten
Betriebskosten en Verzinsung Anlaufkosten) gemäss Tab. 5 insg. Verfügt ~E3L Tabelle 24
Total anrechenbare Netzkosten 2012 EGL Grid AG 126 Ohne Verzinsung besteht in den
Tarifjahren 2009 bis 2012 ein Betrag von [...] Franken (2009- 2011; Summe aus [...], [...]
und [...] Franken; vgl. Rz. 125) zu Gunsten und ein Betrag von [...] Franken (2012, vgl.
Rz. 125) zu Ungunsten der Verfahrensbeteiligten. 5 6

6 Verzinsung des Differenzbetrages 127 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1

Stromur). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 Stromur durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (Weisung 1/2012 der EICom vom 19. Januar 2012). Gemäss der Weisung 1/2012 der EICom sind die Deckungsdifferenzen der Verfahrensbeteiligten aus der Neuverfügung bzw. Wiedererwägung der anrechenbaren Kosten in dieser Verfügung mit dem jeweils pro Jahr anwendbaren WACC jeweils bezogen auf volle Tarifjahre zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. 128 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Verfügungsadressatin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinbarten Entgelten aus den Tarifen. Die EICom prüfte im Rahmen ihrer Verfügungen 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 sowie 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die zu den Tarifen der Netzebene 1 seitens der Verfahrensbeteiligten an die Verfügungsadressatin eingereichten Kosten und nahm jeweils eine Kürzung vor. Diese Kürzung führte dazu, dass die Verfahrensbeteiligte von der Verfügungsadressatin nicht die Entschädigung aufgrund der deklarierten Kosten erhielt. Vorliegend lagen die von der Verfügungsadressatin an die Verfahrensbeteiligte geleisteten Akontozahlungen unter den jeweils verfügbaren Kosten (vgl. act. EGL/31, Ziff. 3). 129 Die Bundesverwaltungsgerichtsurteile A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 haben zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten in den Tarifjahren 2009 bis 2011 zugunsten der Verfahrensbeteiligten nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für sie je eine Unterdeckung für die Tarifjahre 2009, 2010 und 2011. Die Verfahrensbeteiligte ist so zu stellen, wie wenn von Anfang an die gestützt auf den höherinstanzlichen Entscheid berechneten Werte gegolten hätten. Ihr steht demnach ein Differenzbetrag von [...] Franken zu (Summe aus [...], [...] und [...] Franken, vgl. Tabelle 25, Spalte 3). Die Verfahrensbeteiligte kann damit diese Unterdeckung bei der Verfügungsadressatin nachträglich zuzüglich der jeweiligen Verzinsung einfordern. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfügungsadressatin, womit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten ausgeglichen wird. 130 Im Tarifjahr 2012 hat die Verfahrensbeteiligte hingegen zu hohe Kosten geltend gemacht. Diese Differenz von [...] Franken zuzüglich Verzinsung ist der Verfügungsadressatin durch die Verfahrensbeteiligte zu erstatten. Dies geschieht durch Verrechnung mit den Unterdeckungen (vgl. soeben Rz. 129 sowie nachfolgende Tabelle 25). 29/36

Tabelle 25 Verzinsung des Differenzbetrags für die Jahre 2009-2012 131 Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungsadressatin der Verfahrensbeteiligten den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Jahr 2018 bezahlen wird, beträgt die von der Verfügungsadressatin zu leistende Verzinsung [...] Franken (vgl. Tabelle 25, Spalte 6, Zeile «Total»). Falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die

Verfahrensbeteiligte einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in Tabelle 25 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres). 132 Die Verfügungsadressatin macht geltend, bei dieser Vorgehensweise betreffend Verzinsung des Differenzbetrages handle es sich um eine im Jahr 2016 vorgenommene Praxisänderung der EICom. Davor habe die EICom in allen gleichgelagerten Fällen jeweils festgehalten, dass — falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte — ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung bestehe (act. EGL/44, Rz. 15). 133 Vorliegend handelt es sich nicht um eine Praxisänderung der EICom. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die EICom in ihrer Weisung 1/2012 mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» (vgl. Randziffer 127) sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen (vgl. Tabelle 25) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen. 134 Wie Tabelle 25 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspreche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der EICom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet. Die Berechnung der Verzinsung wurde durch die EICom jedoch in unzähligen Verfügungen jeweils für volle Jahre vorgenommen. 135 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der EICom herausgelesen werden. Die neue Formulierung «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der effektiven Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 131) dient in diesem Sinne lediglich der Präzisierung. 30/36

7 Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren 7.1 Verfahren der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) 136 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 13). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten. 137 Mit Urteil A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die Gebühren für das vorinstanzliche Verfahren von [...] Franken auf [...] Franken gekürzt (E. 11.2 und 12). 138 Diese Gebühren wurden der Verfahrensbeteiligten bereits in Rechnung gestellt und bilden somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 7.2 Verfahren der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) 139 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 13). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten. 140 Mit Urteil A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 hob das Bundesverwaltungsgericht die Dispositivziffer 9 der Verfügung der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 mit Bezug auf die Verfahrensbeteiligte auf und wies die EICom an, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten neu zu verlegen (E. 10.2 und 11). 141 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen höher als

die ursprünglich verfügten Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu reduzieren sind. 142 Die Gebühren für die Verfügung der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 werden neu auf [...] Franken festgesetzt. 7.3 Verfahren der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) 143 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 9). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten. 144 Mit Urteil A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht die Dispositivziffer 9 der Verfügung der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 mit Bezug auf die Verfahrensbeteiligte auf und wies die EICom an, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten neu zu verlegen (E. 10.2 und 11). 31/36

145 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen höher als die ursprünglich verfügbaren Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu reduzieren sind. 146 Die Gebühren für die Verfügung der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 werden neu auf [...] Franken festgesetzt. 7.4 Verfahren der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) 147 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 5). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten. Zusätzlich wurden der Verfahrensbeteiligten [...] Franken für die Deckungsdifferenzen auferlegt. 148 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen tiefer als die ursprünglich verfügbaren anrechenbaren Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu erhöhen sind. Vorbehalten bleibt die Gebühr für die Deckungsdifferenzen (vgl. soeben Rz. 147). 149 Die Gebühren für die Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 werden neu auf [...] Franken festgesetzt. Die Gebühr von [...] Franken für die Deckungsdifferenzen wurde hingegen nicht angefochten und bleibt unverändert bestehen. 7.5 Übersicht Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren 150 Insgesamt ergeben sich für die Verfügungen der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 neu Gebühren in der Höhe von insgesamt [...] Franken (Tabelle 26): Anteil an 100% von Gebühren Kosten Kosten verfügt Anteil nicht Anrechenbare eingereichten Gebühren neu Gebühren verfügt alt eingereicht alt alt anrechenbare Kosten alt Kosten neu Kosten alt (Spalte 1*Spalte 7) (Spalte 2/Spalte 5) (1 Spalte 4/Spalte 3) (t-Spalte 6/Spalte Tabelle 26 Neuverlegung erstinstanzliche Gebühren 8 Gebühren für die vorliegende Neuverfügung und Wiedererwägung 151 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken

pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 32/36

152 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom B. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herab- gesetzt oder erlassen werden. 153 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfahrensbeteiligte mit ihren Beschwerde gegen die Verfügungen der EICom vom 6. März 2009, 4. März 2010 und 11. November 2010 teilweise durchgedrungen ist sowie mit ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der EICom vom 12. März 2012 voraussichtlich teilweise durchgedrungen wäre. Im vorliegenden Verfahren werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom

E. 8

''

E. 13

Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 Stromur und Weisung 1/2011 der EICom. 98 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Zinsen korrekt ermittelt. Die Zinsen betragen für historische Anlagen vor 2004 [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 9, Spalte 4, Zeile «Neu») und auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 6, Zeile «Neu»). Hinzu kommen die Zinskosten für die Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 9, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten neu somit [...] Franken Zinskosten zugesprochen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen. 20/36

. • Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012: Tabelle 9 Kalkulatorische Zinsen 2012 (modifizierte Tabelle 3 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

E. 00017

(alt: 952-11-018) vom 12. März 2012. 2012 Spalte 2 3 4 5 6 8 9 10

rechenbare rechenbare j ten+

Betriebs- Verzinsung Anrechenbare Anrechenbare

kosten Anlagever- Abschreibungen Anlaufkosten ~AVerh"bnsscuhrnrl- m5gen(AV) i bungen+ I Anlaufkosten Anrechenbares 1 Anrechenbare 1 Zinskosten NUV Zinskosten NUVi Zinsen NUV Zmskost NUV tot.. Tabelle 18 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2012 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung der EICom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

E. 20

Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 umgesetzt sowie die Verfügung der EICom vom 12. März 2012 in Wiedererwägung gezogen. 154 Aus diesem Grund werden für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten 2009 bis 2012 keine Gebühren erhoben. 9 Parteientschädigung 155 Die Verfahrensbeteiligte beantragt die Zusprache einer angemessenen Parteientschädigung (act. EGL/4, Rz. 34). 156 Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwal-

tungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m.w.H.: BGE 132 11 47 ff., E. 5.2). 157 Es ist somit keine Parteientschädigung auszurichten. Der entsprechende Antrag wird abgewie- sen. 33136

III Entscheid Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2009 betra- gen für die EGL Grid AG [...] Franken. 2. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2010 betra- gen für die EGL Grid AG [...] Franken. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betra- gen für die EGL Grid AG [...] Franken. 4. Die Verfügung der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 wird in Bezug auf die Swissgrid AG und die EGL Grid AG teilweise in Wiedererwägung gezogen. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betra- gen für die EGL Grid AG [...] Franken. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2009 basierend auf den IST-Zahlen 2009 beträgt für die EGL Grid AG [...] Franken (Unterdeckung). Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2010 basierend auf den IST-Zahlen 2010 beträgt für die EGL Grid AG [...] Franken (Unterdeckung). Die Swissgrid AG hat der EGL Grid AG die Differenz von [...] Franken zu den mit Verfügung der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952- 11-018) vom 12. März 2012 festgelegten anrechenbaren Kosten zu bezahlen. 9. Die Swissgrid AG hat der EGL Grid AG eine Verzinsung auf dem Differenzbetrag gemäss Dis- positivziffer 8 im Umfang von [...] Franken zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung des Differenzbe- trags gemäss Dispositivziffer 8 nicht im Jahr 2018, erhöht sich die Verzinsung gemäss Tabelle

E. 25

entsprechend. 10. Die Entschädigungen gemäss den Dispositivziffern 8 und 9 werden mit Rechtskraft der vorlie- genden Verfügung fällig. 11. Die Swissgrid AG kann die sich aus den Dispositivziffern 8 und 9 ergebende Unterdeckung in die künftigen Tarife der Netzebene 1 einrechnen. 12. Der EGL Grid AG werden Gebühren von insgesamt [...] Franken für die Verfügungen der EI- Com 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. No- vember 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt. 13. Für die vorliegende Neuverfügung werden keine Gebühren auferlegt. 14. Parteientschädigung wird keine zugesprochen. 15. Die Verfügung wird der Swissgrid AG und der EGL Grid AG mit eingeschriebenem Brief eröff- net. 34/36

Bern, 10.04.2018 Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom Carlo Schmid-Sutter Renato Tami Präsident Geschäftsführer Versand: Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief: - Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg - EGL Grid AG, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg vertreten durch Axpo Trading AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden diese wiederum vertreten durch Dr. iur. Stefan Rechsteiner und lic. iur. HSG Michael Waldner, VI- SCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich Mitzuteilen an: - Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, A-2505/2012, Postfach, 9023 St. Gallen Anhang 1: - Tarifjahr 2009: Tabellen 2, 6, 10, 15, 19, 21

Anhang 2: - Tarifjahr 2010: Tabellen 3, 7, 11, 16, 20, 22 Anhang 3: - Tarifjahr 2011: Tabellen 4, 8, 12, 17, 23 Anhang 4: - Tarifjahr 2012. Tabellen 5, 9, 13, 18, 24 Anhang 5: - Werte der Abbildungen 1 und 2 35/36

IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG). 36/36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.